

Kanzleizeitschrift
Ausgabe **AUGUST 2022**

**SCHMALE
RAABE**

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Mindestlohn und Grenze
für Minijobs:
Erhöhung ab 1.10.2022**

MEHR AUF SEITE 4

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

Kosten, Kosten, Kosten – so kommt es einem im Moment vor. Da freut es uns zu hören, dass es zwei Entlastungspakete geben wird, die zumindest im Energiepreissektor den Kostendruck ein wenig abfedern sollen. Wie das genau geht, lesen Sie im entsprechenden Artikel. Für Rückfragen steht Ihnen Karsten Goww zur Verfügung.

Und ebenso erfahren Sie, welche Kostenarten Sie in Punkto haushaltsnahe Dienstleistungen in Ihrer Steuererklärung absetzen können. Bei Fragen hierzu, wenden Sie sich gerne an Julia Egen.

Außerdem für Sie aufbereitet: Steuerentlastungen 2022, was wurde verabschiedet?

Erhöhungen in den Bereichen Minijobs und Mindestlohn ab Oktober 2022 und vieles mehr.

Und auch wenn der August im Allgemeinen der klassische Urlaubsmonat ist, sind bei uns im Schmale/Raabe Zuhause alle in emsiger Aufruhr. Wir verlassen unser langjähriges Nest im Höveler Weg und ziehen Mitte dieses Monats um, in unsere neue Kommandozentrale in der Von-Vincke-Straße. Neuigkeiten hierzu erfahren Sie auf den letzten Kanzleizeitschriftseiten.

Wir wünschen Ihnen einen schönen August und besuchen Sie uns bald.

Herzlichst, Ihr Schmale/Raabe Team



Mirco Schmale

Steuerberater
T 02353 9096-34
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022

S04 FÜR UNTERNEHMER

Abweichung vom Abflussprinzip: Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben müssen innerhalb der Zehntagesfrist auch fällig sein

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Gestiegene Energiepreise: Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Welche Kostenarten Sie in der Steuererklärung absetzen können

S06 FÜR KAPITALANLEGER

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

S07 FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

S08 FÜR FREIBERUFLER

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht



DATEV



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

STEUERENTLASTUNGEN 2022: DAS VERABSCHIEDETE GESETZ IM ÜBERBLICK

Um die steigenden Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20.5.2022 zugestimmt hat.

Folgende Erleichterungen werden rückwirkend ab 1.1.2022 umgesetzt:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird um 200 EUR auf 1.200 EUR angehoben.
- Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt um 363 EUR von 9.984 EUR auf 10.347 EUR.
- Die Entfernungspauschale wird ab dem 21. Kilometer befristet bis 2026 von 35 Cent auf 38 Cent erhöht. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre eher als ursprünglich geplant.

Beachten Sie: Für die ersten 20 Kilometer beträgt die Pauschale unverändert 30 Cent pro Entfernungskilometer.

Energiepreispauschale und Kinderbonus: Zudem erhalten Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

Beachten Sie: Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen Einmalbonus von 100 EUR. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

MINDESTLOHN UND GRENZE FÜR MINIJOBS: ERHÖHUNG AB 1.10.2022

Der Bundestag hat der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 EUR mit Wirkung ab dem 1.10.2022 zugestimmt. Zudem wurden Änderungen bei Mini- und Midijobs beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.6.2022 „grünes Licht gegeben“.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

ABWEICHUNG VOM ABFLUSSPRINZIP: REGELMÄßIG WIEDERKEHRENDE AUSGABEN MÜSSEN INNERHALB DER ZEHNTAGESFRIST AUCH FÄLLIG SEIN

Wer seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, muss seine Ausgaben in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie geleistet hat. Ausnahme: Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (wie z.B. Umsatzsteuer-Vorauszahlungen) dürfen im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie innerhalb eines Zehntageszeitraums vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres fällig waren und gezahlt worden sind.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

GESTIEGENE ENERGIEPREISE: ZWEI ENTLASTUNGSPAKETE SOLLEN DEN KOSTENDRUCK ABFEDERN

Um die finanziellen Auswirkungen der rasant gestiegenen Energiekosten für die Bevölkerung abzumildern, hat die Bundesregierung zwei Entlastungspakete geschnürt. Die Maßnahmen umfassen unter anderem den Wegfall der EEG-Umlage, einen Heizkostenzuschuss für Wohngeld- und Bafög-Bezieher, eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € für alle Erwerbstätigen sowie Einmalzahlungen für Empfänger von Sozialleistungen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



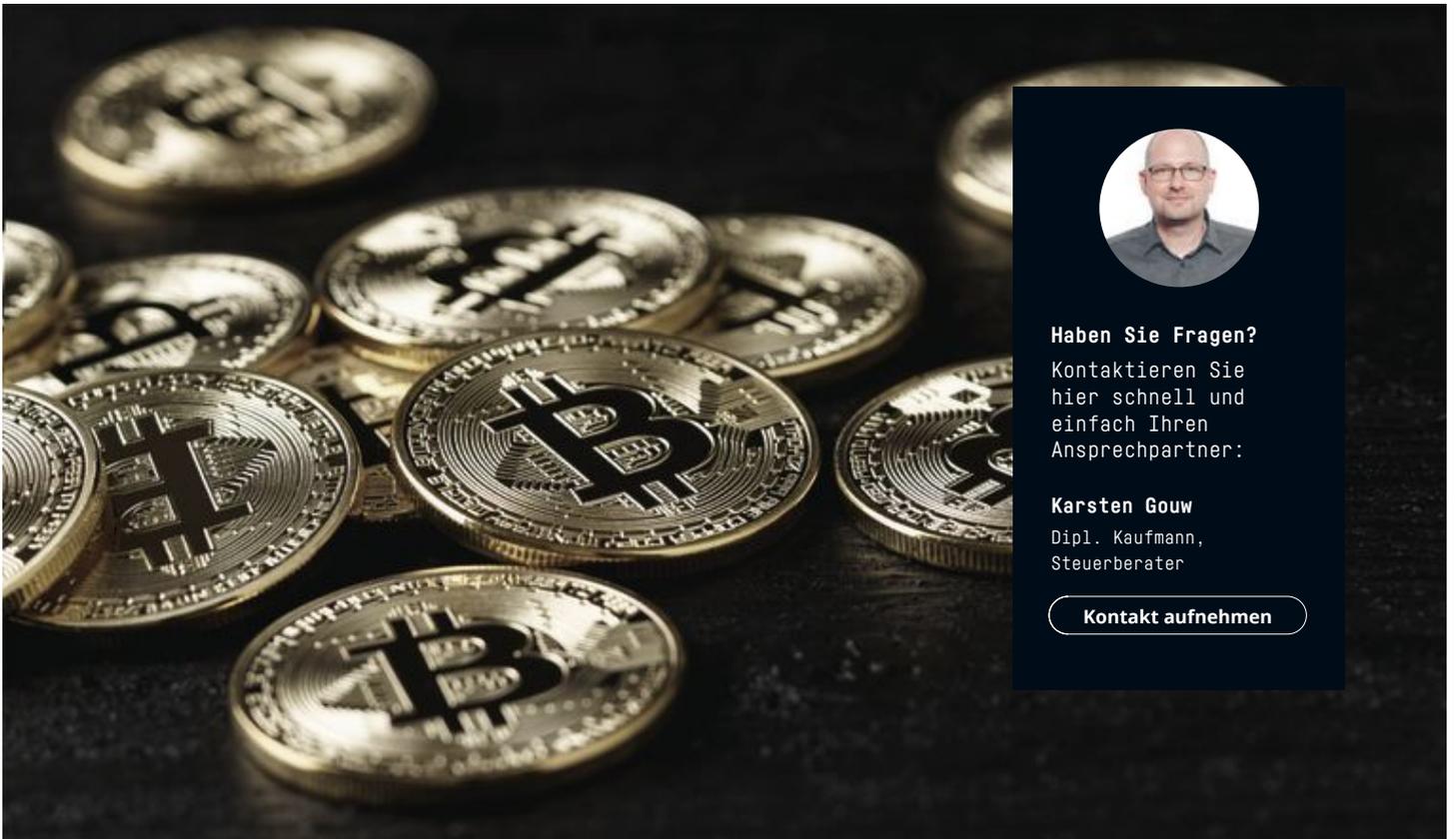
FÜR ALLE STEUERZAHLER

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Welche Kostenarten Sie in der Steuererklärung absetzen können

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner & Co. in seinem Haushalt beschäftigt, kann 20 % der anfallenden Lohnkosten in seiner Steuererklärung abziehen. Handwerkerlöhne lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist somit auf 1.200 € pro Jahr beschränkt. Minijobber im Privathaushalt werden ebenfalls in Höhe von 20 % der Lohnkosten gefördert [pro Jahr bis zu 2.550 €, der Steuerbonus beträgt also höchstens 510 € pro Jahr].

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR KAPITALANLEGER

FINANZVERWALTUNG ÄUßERT SICH ZUR BESTEUERUNG VON VIRTUELLEN WÄHRUNGEN

Virtuelle Währungen wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen Gewinne zu versteuern sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten finalisiert wurde.

Das Schreiben behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den ersten Seiten werden beispielsweise Begriffe wie Mining, Token und Blockchain definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den ertragsteuerlichen Dimensionen [differenziert nach Privat- und Betriebsvermögen] auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token zu Einkünften aus allen Einkunftsarten [z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen] führen können.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]. Daher können Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Beachten Sie: Gewinne bleiben allerdings einkommensteuerfrei, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne weniger als 600 EUR beträgt.

Merke: Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

GEÄNDERTE RECHTSPRECHUNG: DROHT SPORTVEREINEN NUN „UMSATZSTEUER-UNGEMACH“?

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer aus dem deutschen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht können sich Sportvereine nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie [MwStSystRL] abgeleitete Steuerfreiheit berufen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR FREIBERUFLER

DIGITALE SCHNITTSTELLE DER FINANZVERWALTUNG FÜR KASSENSYSTEME: VERSION 2.3 VERÖFFENTLICHT

Das Bundesfinanzministerium hat die „Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme [DSFinV-K]“ in der Version 2.3 veröffentlicht. Die DSFinV-K in der Version 2.3 ist für Aufzeichnungen anzuwenden, die ab dem 1.7.2022 erfolgen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



WIR ZIEHEN UM

In diesem Monat ist es endlich soweit.

Nach viel Zeit der Überlegungen und Vorplanungen mit dem Büro Schriever, der Firma Vitra und dem gesamten Team der schmalen Raaben,

nach den Umbauarbeiten so vieler fleißiger Handwerker, dem Architekturbüro Eicker und nicht zuletzt der Firma Heinrich Rump,

sieht es bei uns im Moment aus, wie in einem Ameisenhaufen. ...

Erfahren Sie mehr über unseren Umzug in die neue Kommandozentrale

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Höveler Weg 2
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Str. 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine AUGUST 2022

Mittwoch, 10.08.2022 [15.08.2022 *]	Montag, 15.08.2022 [18.08.2022 *]	Montag, 29.08.2022
<ul style="list-style-type: none">• Umsatzsteuer• Lohnsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Gewerbesteuer• Grundsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: lovelyday12 - stock.adobe.com, Seite 6: jd-photodesign - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de